

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 93/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
28. Febr. 1973

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen Richter S c h n i e w i n d und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes- sozialgerichts Hamburg vom 8. März 1972 wird zurückge- wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-2-

G r ü n d e :

I

Der 1938 geborene Kläger - ein türkischer Staatsangehöriger - ist Diplom-Ingenieur und lebt seit 1963 in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Er ist seit November 1967 als technischer Angestellter in ungekündigter Stellung bei der Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt. Am 31. Juli 1970 trat er im Rahmen seines vierwöchigen Jahresurlaubs zusammen mit seiner deutschen Verlobten die Reise in die Türkei an, um in Ankara seine Familie (Mutter, Schwester und zwei Brüder) zu besuchen. Auf der Hinfahrt zog er sich am 3. August 1970 in Jugoslawien bei einem Autounfall erhebliche Verletzungen zu.

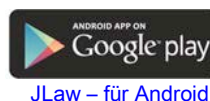
Durch Bescheid vom 27. Januar 1971 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil die Fahrt nicht als Familienheimfahrt i.S. des § 550 Satz 2 RVO anerkannt werden könne; durch seine Tätigkeit in der BRD, die Verlobung und die Beschaffung einer Wohnung in Hamburg habe der Kläger den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse nach Hamburg verlegt.

Das Sozialgericht (SG) hat aus im wesentlichen denselben Erwägungen die auf Gewährung von Entschädigung gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe nicht nach § 550 Satz 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Der Weg nach dem Urlaubsort teile das rechtliche Schicksal des Urlaubs. Beim Urlaub handele es sich um eine private Angelegenheit. Der Kläger habe bei Antritt der Reise im Juli 1970 nicht die Absicht gehabt, in der Türkei zu bleiben. Zwar habe er sein Zimmer in Hamburg gekündigt, die Beschäftigung bei der Baubehörde in Hamburg nach dem Urlaub jedoch wieder aufnehmen wollen; dies sei nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit auch geschehen. Als Anspruchsgrundlage scheide auch § 550 Satz 3 RVO

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

in der vom 1. April 1971 an gültigen Fassung aus, da der Kläger sich nicht auf dem Weg zu seiner Familienwohnung befunden habe. In Ankara habe der Kläger seit Aufnahme einer Beschäftigung in der BRD im Jahre 1963 nicht mehr seine Familienwohnung gehabt. Nach dem Tode seines Vaters habe der Kläger die Türkei verlassen, sich als Diplom-Ingenieur in Hamburg einen Arbeitsplatz gesucht und dabei in Kauf genommen, die Wohnung seiner Mutter nur einmal im Jahr während des Urlaubs aufzusuchen. Bei einer räumlich so lockeren Beziehung sei die Wohnung in der Türkei nicht auch noch während des Aufenthalts des Klägers in Hamburg weiterhin der Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse geblieben. Im Zeitpunkt des Unfalls habe sich sowohl das private als auch das berufliche Leben des Klägers seit fast 7 Jahren ausschließlich in Hamburg abgespielt. Es komme nicht darauf an, weshalb ein Beschäftigter die elterliche Wohnung nicht oder nicht häufiger aufsuche. Bei ausländischen Gastarbeitern könne - ebensowenig wie bei deutschen Arbeitern - auf die tatsächlichen Beziehungen des Beschäftigten zum Elternhaus verzichtet werden. Es sei auch ohne rechtliche Bedeutung, daß der Kläger eine Beschäftigungserlaubnis für die BRD nur für jeweils ein Jahr erhalten habe und in konjunkturell schlechten Zeiten mit einer vorzeitigen Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses hätte rechnen müssen. Die wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen, die den Kläger zur Aufnahme einer Beschäftigung in der BRD bewogen hätten, könnten ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis führen. Die finanziellen Zuwendungen an seine Mutter und seine Geschwister könnten sowohl Ausdruck der nach türkischem Recht für den Kläger bestehenden Unterhaltspflicht als auch Indiz für seine innere Bindung an sein Elternhaus sein. Sie reichten jedoch nicht aus, um die räumlichen Beziehungen zu ersetzen, die für den Begriff der Familienwohnung i.S. des § 550 Satz 3 RVO entscheidend seien. Schließlich sei unerheblich, daß der Kläger einem Kulturkreis angehöre, der einen anderen - weiterreichenden - Familienbegriff kenne, als er in Deutschland



bestehe. Die Begriffe seien so auszulegen, wie es deutschen Rechtsvorstellungen entspreche. Eine andere Auffassung würde dazu führen, bei denjenigen Ausländern, die in einer starken familienhaften Bindung oder in einer Großfamilie lebten, den Versicherungsschutz zu bejahen, diesen aber bei Arbeitnehmern aus anderen Ländern abzulehnen.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Es beständen schon Bedenken, den Unfallversicherungsschutz nach § 550 Satz 1 RVO zu verneinen, weil Urlaubsreisen ausländischer Gastarbeiter in aller Regel nicht mit Urlaubsreisen deutscher Arbeitnehmer verglichen werden könnten. Bei ausländischen Gastarbeitern stehe nicht das Ausschöpfen eines Reise-genusses, das Kennenlernen fremder Länder und ihrer Bevölkerung, die Ablenkung von der Monotonie des Arbeitsalltags und das Erholungsbedürfnis im Vordergrund; bei ihnen sei vielmehr die Bindung an die Heimat, ihre Angehörigen und Freunde sowie an ihren Kulturkreis für solche Fahrten bestimmend. Im Zusammenhang mit diesen Erwägungen lägen auch die Voraussetzungen des § 550 Satz 3 RVO vor. Der Begriff der Familienwohnung als Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten lasse es zu, auch extreme Fälle wie den vorliegenden zu entscheiden. Jedoch könne hier kein Vergleich mit dem Fall eines Ledigen in Bezug zu seinem Elternhaus gezogen werden; auch seien nicht allein deutsche Rechtsvorstellungen maßgeblich. Der Kläger sei Orientaler und komme aus einem Land, das völlig andere Gesetze, Sitten und Gebräuche habe, als sie in Deutschland gegeben seien; sein Aufenthalt in der BRD sei von Jahr zu Jahr erneut befristet und daher nicht auf Dauer gerichtet. Aus religiös-rechtlichem Zwang sei für den Kläger seine Familie dominierend; von ihr könne er sich nicht lösen; diese Bindung ergebe sich für ihn als gläubigen Mohammedaner aus dem Koran, der auch bürgerlich-rechtliche Wirkung habe. Der Lebensmittelpunkt eines Mohammedaners sei in aller Regel nicht die Wohnung der Ehefrau, sondern die Wohnung der



Eltern oder des noch lebenden Elternteils. Nach dem Tode seines Vaters sei der Kläger als Oberhaupt der Familie für deren Bestand in jeder Beziehung verantwortlich; er habe nicht nur für ihren Unterhalt zu sorgen, sondern auch alle wichtigen Entscheidungen zu treffen. Anlaß seiner Reise sei es gewesen, seinen Bruder mit einer Türkin zu verloben und darüber zu entscheiden, welchen Beruf seine Schwester ergreifen sollte. Er bezahle seiner Mutter den laufenden Unterhalt, finanziere die Studien seiner Brüder und die Fertigstellung eines von seinem Vater begonnenen Hauses, in das er später mit seiner jetzigen Verlobten und seiner Familie einziehen wolle.

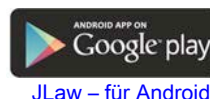
Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteil sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Ereignisses vom 3. August 1970 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, für die Beurteilung der Frage, ob der Wohnsitz des Klägers in Hamburg oder dessen Elternhaus in Ankara tatsächlich den Mittelpunkt seiner Lebenshaltung bilde, böten die auf Religion und Sitte beruhenden Bindungen an Elternhaus und Familie keine Kriterien. Beim Kläger liege der Lebensmittelpunkt nach Lage des Falles zweifellos in Hamburg. Eine Urlaubsfahrt in Jahresabständen werde unternommen, um ganz persönliche Angelegenheiten zu regeln; er handele sich um eine Besuchsreise und nicht um eine Reise zur Fortsetzung des durch den Auslandsaufenthalt unterbrochenen Lebens im Familienverband.



-6-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Mit Einverständnis der Beteiligten hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

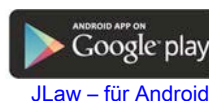
Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat mit Recht entschieden, daß der Kläger auf dem Weg von seinem Beschäftigungsort Hamburg zum Besuch seiner in Ankara lebenden nächsten Angehörigen nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden hat. Die Voraussetzungen des § 550 Satz 1 RVO sind schon deshalb nicht gegeben, weil die während des vierwöchigen Urlaubs unternommene Fahrt nicht mit dem bei der Baubehörde in Hamburg bestehenden Arbeitsverhältnis des Klägers, sondern wesentlich allein mit seinem unversicherten persönlichen Lebensbereich zusammenhing. Auch wenn Umstände, die den Urlaub und die dessen rechtliches Schicksal teilenden Hin- und Rückwege grundsätzlich als dem Privatbereich zugehörig (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7 Aufl., S. 484 y; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 58 zu § 548, Anm. 8 zu § 550) in erster Linie kennzeichnen, insoweit hier nicht gegeben sind, als beim Kläger - wie die Revision geltend macht - nicht das Erholungsbedürfnis, die Ablenkung von der Monotonie des Arbeitsalltags, das Ausschöpfen des Reisegenusses, das Kennenlernen fremder Länder und ihre Bevölkerung und ähnliche Motivationen im Vordergrund gestanden haben, so sind doch die Gründe, die den Kläger zum Besuch seiner Angehörigen in der Türkei vorwiegend veranlaßt haben, nicht geeignet, einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang der Reise mit seiner versicherten Tätigkeit herzustellen. Sowohl der allgemein die Fahrt bestimmende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Grund, die Verbindung mit seiner Heimat, seinem Kulturkreis, seinen Angehörigen und Freunden aufrechtzuerhalten, als auch der besondere Anlaß, während des Urlaubs persönliche Angelegenheiten seiner Angehörigen - die Verlobung seines Bruders und die Berufswahl seiner Schwester - zu regeln, betreffen den unversicherten privaten Bereich des Klägers.

Der Entscheidung des LSG ist auch darin beizupflichten, daß der Kläger auf seiner Fahrt nach Ankara nicht gemäß § 550 Satz 2 RVO aF (= § 550 Satz 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 - BGBl I 237 -) unter Versicherungsschutz gestanden hat. Nach dieser Vorschrift schließt der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Für die Fahrten zur Familienwohnung hat der Gesetzgeber zwar einen Versicherungsschutz geschaffen, der über den Versicherungsschutz nach § 550 Satz 1 RVO hinausgeht und es ermöglicht, rechtlich die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Beweggründe für die Fahrt weitergehend unberücksichtigt zu lassen; die Anwendbarkeit des Satzes 2 hängt jedoch in jedem Fall davon ab, daß es sich bei dem Ziel der Fahrt - oder dem Ausgangspunkt der Rückfahrt - um die Familienwohnung handelt (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. BSG 1, 171, 173; Urt. v. 28. April 1968 - 2 RU 118/66 -). Die "ständige Familienwohnung" eines Versicherten liegt dort, wo sich für nicht unerhebliche Zeit der Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse befindet (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. ua BSG 1, 171, 173; 20, 110, 111; 25, 93, 95; vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7. Aufl. S. 486 h II; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 550 Anm. 20). Die Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Wie das LSG unter Berücksichtigung aller Einzelumstände des Falles zutreffend angenommen hat, befand sich der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Klägers im Unfallzeitpunkt nicht mehr in der Wohnung seiner Mutter und Geschwister in Ankara. Dieser Mittelpunkt hatte sich vielmehr an den Ort seiner Beschäftigung verlagert. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1963 hat der Kläger sein Elternhaus in der Türkei verlassen und seitdem eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ausgeübt; nach sieben-jährigen Aufenthalt in der BRD war er im Alter von inzwischen 32 Jahren seit November 1967 im - ungekündigten - Angestelltenverhältnis als Diplom-Ingenieur in Hamburg beschäftigt. Sein Berufsleben, aber auch seine privaten Beziehungen - nicht nur wegen seiner Verlobung mit einer Deutschen - konzentrierten sich auf seinen Aufenthaltsort in der BRD. Hier vollzog sich der den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse mitbestimmende Kontakt zu anderen Personen, und von hier aus hatte der Kläger die nicht aufschiebbaren Entscheidungen zu treffen, die seine in der Türkei lebenden Familienangehörigen betrafen (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 31. Oktober 1972 - 2 RU 2/70 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Da nicht die in Zukunft beabsichtigte, sondern die tatsächliche Gestaltung der Lebensverhältnisse im Unfallzeitpunkt maßgebend ist, kommt es nicht darauf an, ob der Kläger für dauernd in der BRD bleiben oder ob und wann er - etwa wegen künftiger Verweigerung der Arbeits-erlaubnis oder aus anderen Gründen - in seine Heimat zurück-kehren wollte (vgl. 2 RU 2/70). Es sind zwar auch soziolo-gische und psychologische Gegebenheiten zu berücksichtigen, die auf eine Beibehaltung der inneren Verbundenheit mit der elterlichen Wohnung hindeuten. Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß der Kläger - als gläubiger Mohammedaner - nach dem Tode seines Vaters überhaupt der Familie und damit für deren Bestand verantwortlich geworden war, reicht jedoch im Hinblick auf die im vorliegenden Fall überragende Bedeutung der tatsächlichen - räumlichen und zeitlichen - Verhältnisse nicht für die Annahme aus, daß der



der Kläger, bedingt durch eine innere Bindung, den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse und damit seine Familienwohnung am Wohnort seiner Mutter und seiner Geschwister beibehalten hat.

Die Revision des Klägers war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

